

## **Merkblatt zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Betrifft alle Tagespflegepersonen**

Zum 1. Oktober 2005 wurde das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das unter anderem die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege beschreibt, geändert.

Wir informieren Sie im Folgenden über zwei für Sie als Tagespflegeperson wichtige Neuerungen:

1. Während bislang nur Tagespflegepersonen, die mehr als drei Kinder betreuten, eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes benötigten, legt der neue § 43 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) fest, dass jede Tagespflegeperson, die insgesamt mindestens 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate Kinder betreut oder betreuen will, eine Erlaubnis zur Kindertagespflege benötigt.

Die Pflegeerlaubnis wird für Sie in der Kreisverwaltung, Projektsteuerung - Pädagogische Fachberatung, ausgestellt und ist auf maximal fünf Jahre befristet. Das Gesetz beschreibt die Voraussetzungen für die Erlaubnis wie folgt:

### **Personen, die als geeignet angesehen werden**

- müssen „sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
- über kindgerechte Räume verfügen,
- sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.“

Zur Ausstellung einer Pflegeerlaubnis müssen Sie Ihre Nachweise über erworbenen Qualifizierungen vorlegen. Der Kreis Offenbach orientiert sich in Art und Umfang der Qualifizierung an den „**Fachlichen Empfehlungen des Hessischen Tagespflegebüros**“ (Dezember 2004; Seite 17).

2. Für Tagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind, besteht nach aktuellen Informationen des Hessischen Landkreistages und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der BGW. Alle Personen, die in der Kindertagespflege selbstständig tätig sind, sind somit verpflichtet, sich bei der BGW innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit anzumelden - oder dies, wenn Sie schon länger als Tagespflegeperson arbeiten, umgehend zu tun.

Der Versicherungsschutz für selbstständig tätige Tagespflegepersonen erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Er umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Tagespflegeperson im Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Tagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, hat sie Anspruch auf Entschädigungsleistungen gegen die BGW. Die Meldung zur Versicherung erfolgt an die

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)  
Unternehmerbetreuung  
Postfach 760224  
22052 Hamburg  
Telefon: 040 / 20207-0  
Fax: 040/20207-1499  
Homepage [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

Der Jahresmindestbeitrag zu dieser Unfallversicherung beträgt derzeit 79,38 €. Es besteht somit keine Notwendigkeit zum Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Bei abhängig beschäftigten Tagespflegepersonen, so genannte „Kinderfrauen“, sind die Eltern des/der betreuten Kinder verpflichtet, die Tagespflegeperson bei der Unfallkasse Hessen zu versichern. Wenn Sie also ausschließlich als Kinderfrau Kinder betreuen, betrifft Sie die Pflichtversicherung bei der BGW nicht.

Unfallkasse Hessen  
Opernplatz 14  
60313 Frankfurt  
Telefon: 069 / 299 72-0  
Fax: 069 / 29972-904  
E-Mail: [ukh@ukh.de](mailto:ukh@ukh.de)  
Homepage: [www.unfallkasse-hessen.de](http://www.unfallkasse-hessen.de)

Wenn Sie zu oben beschriebenem Personenkreis gehören und eine Pflegeurlaubnis benötigen, fordern wir Sie auf, diese umgehend zu beantragen. Sie haben die Möglichkeit die Pflegeurlaubnis schriftlich (formlos) zu beantragen, wir kommen dann auf Sie zu. Oder Sie nehmen zwecks Beratung und Terminvereinbarung telefonischen Kontakt mit uns auf.

Kreisverwaltung Offenbach Projektsteuerung, Pädagogische Fachberatung Werner- Hilpert-Straße 1 63128 Dietzenbach Tel.: 06074 - 8180 – 3210, oder: 06074 – 8180 - 2328 Fax: 06074 - 8180 - 92328 E-Mail: <a href="mailto:b.nickel@kreis-offenbach.de">b.nickel@kreis-offenbach.de</a>
--

Dieses Schreiben wurde vom Kreis Offenbach Ende 2005 an alle uns bekannten Tagespflegepersonen versendet.